

RS Vfgh 1996/11/26 B2144/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1996

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

AufenthaltsG §5 Abs1

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

VfGG §20 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch die Versagung der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung; objektive Willkür durch Außerachtlassung des konkreten Sachverhaltes bei Annahme des durch das Arbeitslosengeld der Mutter der Beschwerdeführerin nicht ausreichend gesicherten Unterhalts einer dreiköpfigen Familie

Rechtssatz

Ausgehend von den Behauptungen der Beschwerdeführerin (vgl. §20 Abs2 VfGG) ging die Mutter der Beschwerdeführerin aber schon zu einem Zeitpunkt, der vor der Ausfertigung des angefochtenen Bescheides lag, wieder einer Beschäftigung nach und bezog dafür ein monatliches Einkommen von S 12.552,--.

(ebenso: E v 26.11.96, B2145/96, B2146/96).

Entscheidungstexte

- B 2144/96
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.11.1996 B 2144/96

Schlagworte

VfGH / Verfahren, Aufenthaltsrecht, Rassendiskriminierung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B2144.1996

Dokumentnummer

JFR_10038874_96B02144_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at